

14. Antrags- und Bewilligungsverfahren

14.1

¹Bewilligungsstelle ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) DVWoR). ²Zuständige Stellen nach § 1 Abs. 3 DVWoR sind Gemeinden, denen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

14.2

¹Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck „Formblatt Stud“ zu verwenden. ²Dieser kann im Internet unter www.wohnen.bayern.de heruntergeladen werden. ³Der Antrag ist bei der für das Bauvorhaben zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. ⁴Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und leitet den Antrag an die Bewilligungsstelle weiter.

14.3

¹Die Bewilligungsstelle prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und entscheidet über den Antrag. ²Liegen die Förderungsvoraussetzungen vor, so erteilt die Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Mittel den Bewilligungsbescheid und leitet diesen der BayernLabo zu dessen umgehender Versendung zu. ³Die BayernLabo überprüft vor dem Versand die Bonität des Zuwendungsempfängers.

14.4

Die BayernLabo und die für das Bauvorhaben zuständige Kreisverwaltungsbehörde erhalten je eine Ausfertigung des geprüften Antrags und eine Kopie des Bewilligungsbescheids.